

Bekanntmachung Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Bünde

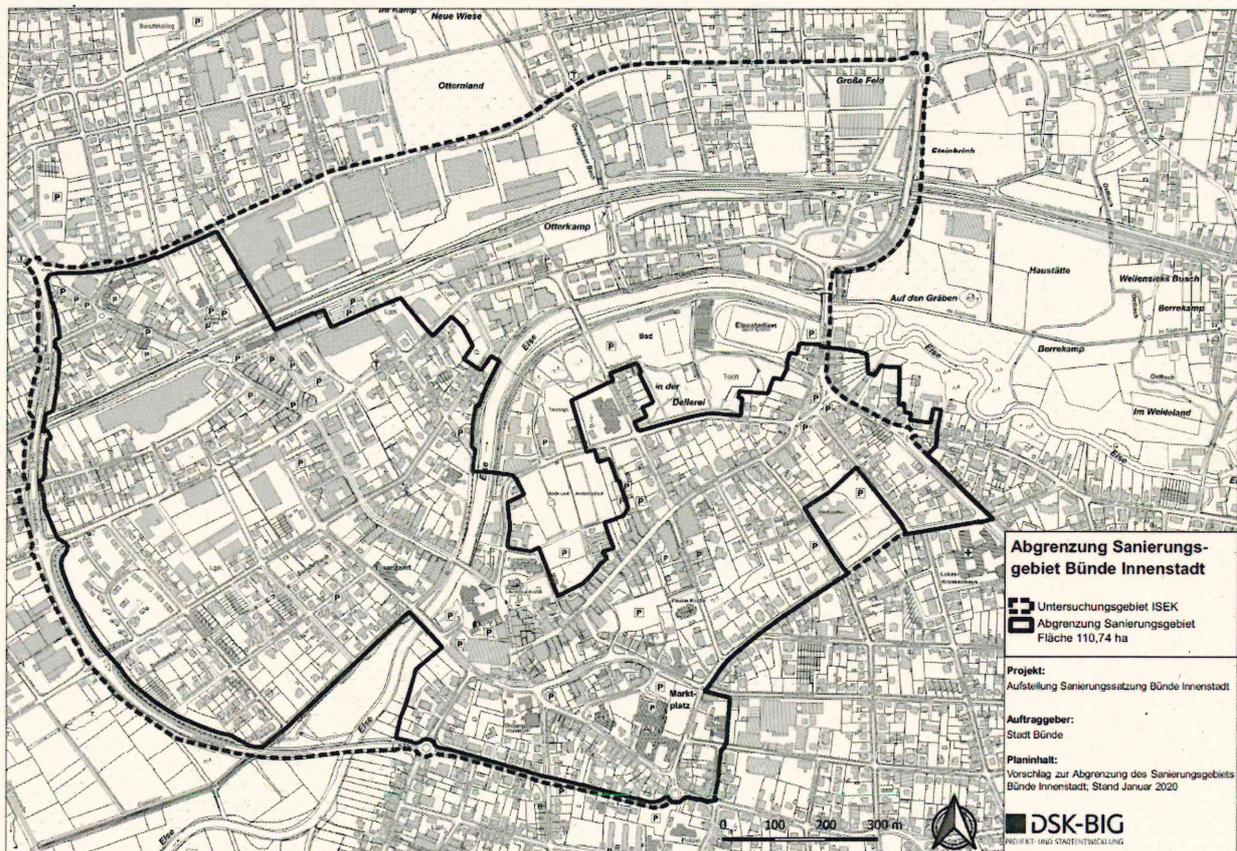
Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch für das Sanierungsgebiet „Bünde-Innenstadt“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (vereinfachtes Verfahren)

Einleitungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 den Einleitungsbeschluss über den Beginn der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch gefasst.

Der Einleitungsschluss des Rates vom 30. Januar 2020 lautet: „Der Beauftragung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zur Vorbereitung einer Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB für das in der Anlage dargestellte Untersuchungsgebiet wird zugestimmt.“

Der künftige Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu entnehmen.



Zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ist beabsichtigt, das Sanierungsgebiet „Bünde-Innenstadt“ im vereinfachten Verfahren auszuweisen und als Satzung förmlich festzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen werden gemäß § 141 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 137,138 und 139 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Übersichtsplan, aus dem sich der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes (Entwurf) ergibt, die Begründung zur Sanierungssatzung (Entwurf) und die Sanierungssatzung (Entwurf) werden in der Zeit **vom 19.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen des Planungsamtes, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Übersichtsplan (Entwurf), die Begründung zur Sanierungssatzung (Entwurf) und die Sanierungssatzung (Entwurf) können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Planungsamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen die Sanierungssatzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderung vom 25. Oktober 2017 wird der vorgenannte Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 02. Oktober 2020



(Koch)
Bürgermeister